

Polizei Berlin

Justizariat

-Widerspruchsstelle-



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/-in: [REDACTED]
Zimmer: 4321

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 [REDACTED]
Vermittlung: +49 30 4664-0
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 24.05.2022

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 04.05.2022 gegen den Bescheid des Justizariates [REDACTED] vom 26.04.2022 zum Aktenzeichen: - [REDACTED] - ergeht folgender Bescheid:

1. Dem Widerspruch wird teilweise stattgegeben.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für die Bearbeitung werden Gebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.

Begründung

1.
Mit E-Mail vom 07.04.2022 baten Sie über die Internetplattform www.fragdenstaat.de um Übermittlung sämtlicher Protokolldaten über Abfragen von personenbezogenen Daten zu Ihrer Person in Datenbanken des Landes Berlin, insbesondere in POLIKS und EWW.

Mit Schreiben vom 26.04.2022 wurde Ihrem Antrag teilweise stattgegeben. Die Daten wurden Ihnen – teilweise geschwärzt - im Bescheid auf dem Postweg übersandt. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 04.05.2022 – eingegangen am 04.05.2022 – fristgerecht Widerspruch erhoben. Sie begründen diesen im Wesentlichen damit, dass nicht erkennbar sei, warum vorliegend die Dienststellen geschwärzt wurden, da ein direkter Personenbezug nicht festzustellen sei.

_____ half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin – _____ zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

_____ hat im Bescheid ausführlich begründet, warum die Schwärzung der personenbezogenen Daten Dritter vorgenommen wurde. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung. Da die in den Protokollbandabfragen aufgeführten Dienststellen jedoch keinen direkten Personenbezug aufweisen, werden Ihnen diese durch _____ erneut und ungeschwärzt übersandt.

Sie wenden des Weiteren ein, dass Ihnen die beantragten Informationen lediglich als Papier-Kopie zugänglich gemacht wurden, Sie aber explizit die Übersendung als elektronische Kopie beantragt hätten. Auch hier wies _____ bereits darauf hin, dass die von Ihnen beantragten Information personenbezogene Daten beinhaltet. Die unverschlüsselte Übersendung von Unterlagen per E-Mail ist zum Schutze betroffener personenbezogener Daten unzulässig (vgl. Artikel 32 DSGVO). Die Protokolldaten weisen u.a. Ihre Daten auf, als auch stellt die Übersicht der zu Ihrer Person vorgenommenen Abfragen ebenfalls ein personenbeziehbares Datum dar.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass bei einer elektronischen Übersendung zwar die Kopierkosten entfallen würden, jedoch die Kosten für die Übersendung einer Datei per Mail gem. Tarifstelle 1001 1,- bis 2,- Euro je Datei betragen würde, maximal jedoch 50 Euro.

Weiterhin machen Sie geltend, dass die Gebühr gemäß § 5 Satz 3 VGebO nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen sei. Sie hätten am 25.04.2022 mitgeteilt, dass Sie als Student ein geringeres Einkommen haben und dies bitte zu berücksichtigen sei.

Ihnen wurde bereits am 14.04.2022 auf eigenen Wunsch schriftlich mitgeteilt, dass für Ihre Aktenauskunft eine voraussichtliche Gebühr von 110,17 Euro festzusetzen sein wird. Sie gaben am 26.04.2022 an, Ihren Antrag auch unter den von _____ genannten Gebühren aufrecht zu halten.

Bei Protokollbanddatenabfragen handelt es sich stets um eine umfangreiche Aktenauskunft, nach Tarifstelle 1004 a) Nr. 3 der Anlage zur VGebO, deren Rahmen 100,00 bis 250,00 Euro beträgt, da umfangreicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Die konkrete Höhe der danach zu bemessenden Gebühr steht im Ermessen der Behörde. In Tarifstelle 1004 a) Nr. 3 der Anlage zur VGebO ist eine Rahmengebühr i.S.d. § 5 VGebO vorgesehen. Eine Rahmengebühr bestimmt einen minimalen und einen maximalen Gebührenwert, innerhalb deren die konkrete Gebührenhöhe durch Ermessensentscheidung festzusetzen ist.

Die Gebühren wurden im vorliegenden Fall schon im unteren Bereich angesetzt. Des Weiteren wurden keine konkreten Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vorgetragen. Ihre Ausführung, dass Sie Student seien, ist für die hiesige Ermessensabwägung zu unbestimmt und dürfte nach subjektiver Betrachtung des Einzelfalls unterschiedlich bewertet werden. Eine Reduzierung der Gebühr konnte daher nicht erfolgen.

Der Bescheid ist daher ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

Die Gebührenforderung für diesen Widerspruchsbescheid folgt aus § 16 IFG i. V. mit § 16 GebG und Tarifstelle 1004 c der VGebO.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine Gebühr von 10,00 € bis 50,00 € zu erheben. Die Gebühr wird auf 10,00 € festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von 10,00 € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, bei der Postbank NL Berlin (Bankleitzahl 100 100 10), Kto.-Nr. 137106, zu überweisen und dabei unbedingt das Kassenzeichen 2230005345103 anzugeben.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. 2001 S. 305) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid Just 43 in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewährt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Beglaubigt

Im Auftrag


Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

- ASOG = Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119) in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)
- IFG Berlin = Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160)
- VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S.4650)
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt
- BGBl. = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.